

Erste Seite
 Dienstag, Donnerstags
 und Samstags.
 Bezugspreis:
 Durch die Post monatlich
 1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
 in Verlag monatlich 1,50 Mk.
 Schriftleiter:
 Richard Wagner, Ufingen.
 Druck und Verlag:
 R. Wagner's Buchdruckerei
 Ufingen.
 Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
 Die 54 mm breite Gar-
 monzeile 40 Pfg.
 Reklamen:
 Die 72 mm breite Gar-
 monzeile 80 Pfg.
 Tabellarischer Satz 25 %
 Zuschlag.
 Bei Wiederholungen un-
 veränderter Anzeigen ent-
 sprechender Nachsch.
 Adressen-Nachweis und
 Offerten-Gebühr 60 Pfg.

Nr. 56.

Dienstag, den 11. Mai 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Karl Grandpierre in Ufingen amtlich festgestellt worden ist und der Verdacht vorliegt, daß die Seuche bereits auf weitere Viehbestände übergegriffen hat, wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, nachdem das Gehöft des Landwirts Grandpierre, sowie wegen Seuchenverdachts das Gehöft des Viehhändlers Leopold Stern in Ufingen vorläufig unter Sperre gestellt worden ist, folgendes bestimmt:

Die Gemarkung Ufingen wird als Sperrbezirk erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß das Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte des Sperrbezirks zur Arbeitsleistung innerhalb des Sperrbezirks benutzt werden darf.

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Ufingen, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnungen getroffen werden, die verseuchten Gehöfte, oder die verseuchten Weiden des Sperrbezirks, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstallung vorzunehmen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, andernfalls ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 B. A. B. G. Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Absatz 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Noischlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist, erlaubt, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung

*) B. A. B. G.: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz.

gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 Anlage A zu B. A. B. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futtermittel- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insofern aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B. A. B. G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallenem seuchentranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Absatz 4 B. A. B. G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Noisfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Absatz 1 a B. A. B. G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B. A. B. G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den, vor den Seuchengehöften vorbeiführenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, wo sich seuchentranke oder seuchenverdächtige Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen. In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei

Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehflächirern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiebelauegespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Reg.-Präsidenten zulässig. Im Seuchengehöft darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von den Reg.-Präs. zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. 1. In den Seuchenorten wird verboten:
 a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken;

b) der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch Händler;

c) die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden;

d) die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;

e) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B. A. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milch zurückgelassenen Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren Anlage A zu B. A. B. G.).

2. Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten. Ich behalte mir vor, die Ausdehnung der oben bezeichneten Verböte noch auf weitere Teile des

Kreises auszuweichen, sobald dies notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Ausdehnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektion.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Kleinvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Kleinvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B. A. B. G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 6. 1. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn:

a) sämtliches Kleinvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vor gekommen und c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Ufingen in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Reichsseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.).

Ufingen, den 7. Mai 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 10. Mai 1920.

Wegen der in Ufingen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche erfolgt die **Pferdemusterung** am Mittwoch, den 12. d. Mts., nicht in Ufingen. Der Plan wird wie folgt geändert:

Vorführung der Pferde vormittags 8 1/2 Uhr in Ufingen (Marktplatz) für die Pferde aus Ufingen; vormittags 10 Uhr in Eschbach (Platz vor der Kirche) für die Pferde aus Eschbach, Michelbach, Gransberg, Pfaffenwiesbach, Bernborn und Wilhelmshof;

vormittags 11 1/2 Uhr in Anspach (an Bahnhof) für die Pferde aus Anspach, Wehrheim, Oberhain, Hausen, Herzhausen, Rod am Berg und Westersfeld.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 10. Mai 1920.

Mit Rücksicht auf die in Ufingen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wird die **Schlachtvieh-Sammelstelle** bis auf weiteres von Ufingen nach Anspach verlegt.

Sammelzeit Mittwochs vormittags 11 1/2 Uhr am Bahnhof.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung

Verkauf von Reichsware an Unbemittelte.

Firma Em. Girsch Ufingen 10 Stück Herren-Anzüge per Stück	245,50 M.
Firma S. Fuld, Ufingen 28,40 Mtr. Herrenhose per Mtr.	48,— M.
Firma Geschwister Marx, Schmitten 50 Mtr. Pique per Mtr.	10,30 M.
Firma Peter Adam, Anspach 31,4 Mtr. Pique per Mtr.	10,30 M.
Ufingen, den 10. Mai 1920.	
Der Landrat. v. Bezold.	

Bekanntmachung betr. Reichstagswahl.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

Diese sind bis spätestens 16. Mai bei mir einzureichen. Sie müssen von mindestens 50 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bewerber sind mit Zu- und Vornamen aufzuführen und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung ist so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzustellen.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein.

Der Wahlvorschlag muß einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen.

Innerhalb des Wahlkreisverbandes Hessen können Kreiswahlvorschläge verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste angeschlossen sind.

Verbindungsanträge sind bei dem von der hessischen Regierung in Darmstadt bestellten Verbandswahlleiter bis spätestens 23. Mai zu erklären.

Es können ferner Kreiswahlvorschläge an Reichswahlvorschläge angeschlossen werden.

Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Rekrutierung einem Reichswahlvorschlag zuzurechnen sind.

Solche Erklärungen sind bei mir bis spätestens 27. Mai einzureichen.

Meine Geschäftsräume befinden sich im Regierungsgebäude zu Cassel, Schloßplatz 6, Fernsprecher Nr. 1342, Nebenstelle 21.

Cassel, den 6. Mai 1920.

Der Kreiswahlleiter

des Wahlkreises Hessen-Nassau. von Benke.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 6. Mai.** Bei der letzten Postgebühren-Erhöhung sind vom 6. Mai ab auch folgende Nebengebühren erhöht worden: 1) Die Gebühr für Einschreibsendungen auf 50 Pfg., 2) die Gebühr für einen Postauftragsbrief auf 1,50 M., 3) die Vorgelegegebühr für Nachnahmen auf Briefsendungen auf 50 Pfg., auf Paketen auf 1 M., 4) die Bestellgebühr für Briefsendungen im Orte auf 1 M., nach dem Bande auf 2 M., für Pakete im Orte auf 1,50 M., nach dem Bande auf 3 M., 5) die Rückschreibgebühr auf 50 Pfg., 6) die Nebengebühr für die von den Bandbestellern eingesammelten Einschreib- und Wertbriefe, Postanweisungen und Zahlkarten auf 30 Pfg., für Pakete bis 2 1/2 kg auf 50 Pfg. und für schwerere Pakete auf 1 M., 7) die Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und Pakete auf 1 M., 8) die Packgebühr, jetzt Postausgabengebühr genannt, auf 3 M. vierteljährlich, 9) die Zeitungsabwerfungsgebühr auf 2 M., 10) die Gebühr für eine Unbestellbarkeitsmeldung auf 1 M., 11) die Laufzettelgebühr auf 1 M., 12) die Gebühr für den Umtausch von Postkarten usw. auf 5 Pfg. für das Stück. Neu eingeführt sind: 1) die Aufschlaggebühr für eine postlagernde Sendung von 10 Pfg., 2) die Paketlagergebühr für jedes Paket, das ohne Verschulden der Post lagert, von täglich 30 Pfg. zu 1). Also auf jeder postlagernden Sendung ist neben der Freigebühr ein Zuschlag von 10 Pfg. in Freimark zu verrechnen. Zu 2) zu den Paketen, die ohne Verschulden der Post lagern, gehören hauptsächlich alle postlagernden Pakete, alle unbestellbar zu meldenden Pakete und alle Nachnahme Pakete, für die Frist verlangt wird.

(1) **Rod am Berg, 10. Mai.** Am Himmelfahrtstag findet hier um 1/4 Uhr Evangelisations-Gottesdienst statt. Die Predigt hat Herr Pfarrer Stein aus Frankfurt a. M.-Seckbach übernommen.

Bermischte Nachrichten.

— Die ersten Stellen der Kandidatenliste für die Deutschnationale Volkspartei im Wahlbezirk Hessen-Nassau sind besetzt mit: 1. Staatsminister a. D. Karl Geffrich, 2. Landwirt Lind, Bürgermeister in Niederflörsheim, 3. Arbeitersekretär Hartwig, 4. Landwirt Christian, Unterliederbach, 5. Lehrer Heinz, Kassel, 6. Gerbermeister Seelig, Hersfeld, 7. Fräulein Rudloff, Wiesbaden.

Die neuen Postgebühren.

Mit Wirkung vom 6. Mai d. J. treten in Deutschland für den inneren Postverkehr folgende verteuerte Gebührensätze ein. Es kosten:

Briefe bis zu 20 Gramm = 40 Pfg. und von über 20 bis 250 Gramm = 60 Pfg. Dabei bleibt es sich gleich, ob es sich um einen Orts- oder Fernbrief handelt.

Postkarten 30 Pfg., auch in dieser Postsendung werden für den Orts- oder Fernverkehr keine Unterschiede gemacht.

Drucksachen bis zu 50 Gramm = 10 Pfg., über 50 bis 100 Gramm = 20 Pfg., über 100 bis 250 Gr. = 40 Pfg., über 250 bis 500 Gr. = 60 Pfg. und über 500 Gr. bis 1 Kilogramm = 80 Pfg.

Geschäftspapiere bis zu 250 Gramm = 40 Pfg., über 250 bis 500 Gr. = 60 Pfg. und über 500 Gr. bis 1 Kilogramm = 80 Pfg.

Warenproben bis 250 Gr. = 40 Pfg., über 250 bis 500 Gr. = 60 Pfg.

Mischsendung (zusammengedacht aus Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben) bis 250 Gr. = 40 Pfg., über 250 bis 500 Gr. = 60 Pfg. und über 500 Gr. bis 1 Kilog. = 80 Pfg.

Päckchen bis 1 Kilogramm = 1 Mark.

Paketgebühr bis 5 Kilogramm in der Nahzone: 1,25 M., in der Fernzone 2 M., über 5 bis 10 Kilo in der Nahzone 2,50 M., in der Fernzone 4 M., über 10 bis 15 Kilo in der Nahzone 5 M., in der Fernzone 8 M., über 15 bis 20 Kilo in der Nahzone 8 M., in der Fernzone 12 M. — Für bringende Pakete dreifache Gebühr. Bis 75 Kilometer ist Nahzone.

Wertsendungen (außer der Gebühr für eine gleichartige gewöhnliche Postsendung) a) die Einschreibgebühr von 30 Pfg., b) die Versicherungsgebühr. Letztere beträgt bei Wertbriefen bis zu 1000 M. Wertangabe oder einen Teil von 1000 M. = 1 M.; bei Wertpaketen bis 500 M. = 1 M., über 500 bis 1000 M. = 2 M., über 1000 M. für jede weitere 1000 M. (oder Teile davon) = 2 M.

Postanweisungen bis zu 50 Mark Einzahlung = 50 Pfg., über 50 bis 250 M. = 1 M., über 250 bis 500 M. = 1,50 M., über 500 bis 1000 M. = 2 M.

Die Erhöhung der Auslandspostgebühren ist jetzt auch festgesetzt worden. Sie treten ebenfalls am 6. Mai in Kraft. Der Auslandsbrief kostet bis zu 20 Gr. 80 Pfg., für je weitere 20 Gr. 60 Pfg. Postkarten kosten 40 Pfg., Drucksachen Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen je 50 Gr. 20 Pfg., die Geschäftspapiere mindestens 80 Pfg., Warenproben mindestens 40 Pfg., ebenso die Mischsendungen.

Die Erhaltung der Obsterträge steht auf dem Spiel.

In Deutschland gibt es etwa 2 600 000 Bienenstöcke, von denen jedes Volk 30 000 Insekten hat. Diese haben einen Kapitalwert von 520 Mill. M. Die Erträge aus Honig und Wachs machen für alle Völker jährlich 120 bis 130 Mill. M. aus.

Der jährliche Nutzen der Bienenstöcke ist aber 5 mal höher als der erwähnte Wert. Jedes Bienenvolk entsendet täglich im Mai und Juni mindestens 10 000 Arbeiterinnen, welche Honig und Blütenstaub sammeln. Da jede Biene an schönen Tagen bei achtstündiger Arbeitszeit für jeden Ausflug 10 Minuten gebraucht und in 1 Minute mindestens 10 Blüten besucht, so ergeben sich 416 000 000 000 000 (416 000 Milliarden) Blütenbesuche. Wird von 1000 Blüten nur eine befruchtet, so ergibt das an einem Tage 416 000 000 000 (416 Milliarden) befruchteter Blüten. Der Nutzen durch die Befruchtung von Obst, Beeren und Samen beläuft sich, im Werte umgerechnet, an Milliarden.

Die Bienenstöcke verkommen lassen, heißt auch die gesamte Obst-, Beeren und Samenernte vernichten. Ein Zugrundegehen der Bienenstöcke ist aber bei der Zukunftsweisung für 1920 außer Frage. Damit ist die nächstjährige Ernte also in Frage gestellt. Gelingt es Obstbauvereinen und landwirtschaftlichen Organisationen mit den Imkern vereinen nicht, den Mangel zu heben, so kann im Winter mit dem Abholzen der Obstbäume zu Brennholz ruhig begonnen werden. Das Nummerieren, wie im Rödelheimer Stadtwald, an den blühenden Ziehlungen nehmt jetzt schon vor! Bitter ernst ist die Sache!

K. E.

Vorschuß-Verein zu Grävenwiesbach.

(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht).

Bilanz am 31. Dezember 1919

Aktiva		Passiva	
	M S		M S
Kasse	22,042 91	Geschäftsguthaben der Mitglieder	
Postfach-Konto	184 13	a) verbleibender Mitglieder	Mt. 88,948.28
Diskontwechsel	120	b) ausscheidender Mitglieder	2,771.50
Wertpapiere		Reservefonds	91,719 78
a) Anleihen des Reichs	Mt. 528,414.90	Spezialreservefonds	24,868 51
b) sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	24,133.—	Spareinlagen mit jährlicher Kündigung	15,000 —
Guthaben bei		Anleihen gegen Schuldschein mit jährlicher Kündigung	1,310,665 25
a) Banken	Mt. 790,754.50	Konto-Korrent-Konto: Schulden	419,201 39
b) Genossenschaften	6,308.27	Noch zu zahlende Zinsen	96,354 22
Konto-Korrentforderungen: gedeckt	70,874 72	Dividendenkonto	14,619 16
Festbesetzte Hypothekenforderungen und Restaufgelde	307,385 67	Unkosten und Verwaltungskonto, neuer Vortrag	7,441 13
Vorschüsse gegen Bürgschaft und andere Sicherheiten: auf Schuldscheine	208,623 88		1,090 59
Zinsen-Konto			
a) rückständige und noch nicht fällige Zinsen aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr	Mt. 15,869.99		
b) aus früheren Jahren	3,991.44		
c) von Wertpapieren	1,852.50		
Berichtskostenkonto	23 87		
	1,980,960 03		1,980,960 03

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1919: 546 Mitglieder; im Laufe des Jahres traten ein: 5, ausgeschieden sind: durch Tod 17, freiwillig 4. Es bleiben somit am 1. Januar 1920: 530 Mitglieder.

Grävenwiesbach, den 8. Mai 1920.

Vorschuß-Verein zu Grävenwiesbach, E. G. m. u. H.

Müller. L. Triller. Wilh. Heinrich Schäfer.

Photographie!

Die Platten von den Aufnahmen aus den Jahren 1885—1905 werden jetzt vernichtet. Nachbestellungen auf diese Aufnahmen können nur noch bis zum 1. Juni angenommen werden. Vergrößerungen werden gut und preiswürdig ausgeführt. Das Atelier ist an Wochentagen von 9—6, Sonntags von 10—4 Uhr geöffnet. Aufnahmen nach außerhalb nach vorheriger Vereinbarung.

Aug. Weininger,
Photograph.

Wir empfehlen:
Herren-Anzugstoffe
Damen-Kleiderstoffe
Kleider- u. Schürzen-Baumwollzeuge
Handtücher, sehr preiswert.

C. Schrimpf & Köppler

Leibbinden,
Gesundheits-Korsets,
Bruchbänder,
Geradehalter,
Spezialität: Anfertigung nach Mass.

Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Louloustrasse 68 — Fernsprecher Nr. 4.

**4,1 Gege-Enten, sowie
3 junge Gänse**
zu verkaufen.

Heinrich Jäger, Grävenwiesbach.

Dürkopp- Nähmaschinen

eingetroffen.

Em. Hirsch

2) Usingen.

Zur Verhütung der
Maul- und Klauenseuche
empfehle

**Lysol,
Creolin,
Chlorkalk.**
Th. Reusch, Usingen.

Stollwerck:

Kakao,
Schokolade,
3) Schokoladepulver
eingetroffen. **Carl Heller.**

Nachdem wir in die Lage versetzt worden sind, unseren

Ringofen

in Betrieb zu setzen, bitten wir, um einen Ueberblick über den diesjährigen Bedarf zu bekommen, alle, welche Steine von uns zu beziehen gedenken, das von ihnen benötigte Quantum uns schriftlich unter Beifügung der Dringlichkeitsbescheinigung alsbald, spätestens bis zum 15. d. Mts., in Auftrag geben zu wollen.

Usinger Ringofen-Ziegelei.

1) **Gildmann.**
Anmeldung Usingen Kreuzgasse 9.

Graue Mahnen u. Körbe Leiterwagen

Bohnenkaffee
Bohnenkaffee-Mischung UB.
Kaffee-Ersatz

Cichorie

Kakao und Tee

Schokolade

Haferflocken

Reis

Bohnen
Erbsen

Heringe

Hühnerfutter

Wagenfett

Schuhcreme

Lederfett

Linoleumwachs

2) empfiehlt
Peter Bermbach.

Braver Junge

der das Schuhmacherhandwerk erlernen will, kann sofort bei mir eintreten.

Adolf Roth, Schuhmacher,
2) Gemünden.

Schlag Ferkel

zu verkaufen. *b)

Heinrich Mühl, Laubach.

Gute Milch- und Fahrkuh

mit Kalb sofort zu verkaufen.

Karl Buhlmann, Anspach.
*) Bahnhofstraße.

Bekanntmachung der Stadt Usingen. Holzabgabe.

Unsere Bekanntmachung in letzter Nummer des Kreisblattes ändern wir dahin ab, daß wir die Frist der Abholung der Holzabfuhrscheine gegen Eingahlung oder Sicherstellung des Kaufbetrags bis zum 1. Juni d. J. verlängern unter der Voraussetzung, daß alle, die nach Ablauf dieser Woche zahlen, im Laufe der Woche auf hiesigem Rathause eine Anerkennung darüber unterzeichnen, daß sie das Holz käuflich und auf ihre Gefahr übernommen haben.

Usingen, den 10. Mai 1920.

Der Magistrat: Weider.

Nachdem innerhalb des Stadtbezirks der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, ist seitens des Herrn Sanitätsrats hier über die Gemarkung Usingen die Sperre verhängt worden. Das Ein- und Durchtreiben von Klauenvieh ist somit verboten; ebenso finden bis auf weiteres Viehmärkte nicht statt.

Usingen, den 10. Mai 1920.

Die Polizei-Verwaltung.

Bauernverein Usingen.

Mittwoch, den 12. Mai,
abends 8^{1/2} Uhr, im Gasthaus „zur Sonne“ **Bauernversammlung.**

Tagesordnung:

1. Bericht über die letzte Bezirks-Versammlung.
 2. Vortrag des Herrn Dr. Roeming.
 3. Verschiedenes.
- Um vollständiges Erscheinen wird gebeten. **Der Vorstand.**

Ordentl. Mädchen

*) **gesucht.**
3) Frau **Karl Gernich, Usingen.**

Bin fortwährend
Abnehmer für jedes Quantum
Schlachtziegel.
Angebote an
Jacob Gehm,
Bad Homburg v. d. Höhe,
1) Schlachthof, Tel. 345.

Allein-Mädchen
(Kochkenntnisse erforderlich) für kleinen Haushalt in Frankfurt a. M. gesucht.
Lohn 75 Mt. monatlich. Zu erfragen: Usingen, Schulhofstr. 11.
Hafer- und Kleie Reis-
in guter Qualität offeriert
Georg. Sittenstein.

100 Ztr. Kornstroh
(Mischstroh),
100 Ztr. Dickwurz
abzugeben. **Dr. Wehrich,**
2) Gamberg.
Erstlingschwein
(unter 2 die Wahl) zu verkaufen.
2b) **Georg Maurer, Laubach.**

Usinger Zentrumswähler!

Nur noch wenige Wochen und der erste Reichstag ist nach der neuen Verfassung zu wählen. Das Schicksal ist jetzt in Eurer Hände gelegt, Ihr habt über Euer zukünftiges Wohl und Wehe zu entscheiden. Aufklärung tut not. Darum kommt alle ohne Ausnahme zu der am

Freitag, den 14. Mai l. Js.,
abends 8 Uhr im Saale „zur goldenen Sonne“ stattfindenden

Versammlung des Zentrum-Wahlvereins Usingen

Es ist uns gelungen 2 Redner zu gewinnen, welche über „Wesen und Wollen der Zentrumspartei“ Aufklärung geben.

Freunde des Zentrums können an den Vorträgen teil nehmen.

Der Vorstand des Zentrum-Wahlvereins.



Humoristischer Verein Usingen.

Zu dem am Himmelfahrtstag, nachmittags
3 Uhr, im Gasthaus „zur schönen Aussicht“
stattfindenden

Gartenfest mit Konzert und anschliessendem Tanz

ladet freundlichst ein **Der Vorstand.**

Für gute Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Gebrüder Weber, Usingen,

Friseurgeschäft und Haarflechtei. **Marktplatz 5.**

Wir empfehlen:

Hauben- und Stirnnetze, Haarbinder (beste Qual.),
1a Toilettenseife, feinste Rasierseife in Stangen,
Anfertigung der feinsten Haararbeiten.

Man beachte, bitte, unsere Ausstellung Untergasse 3.

Anfertigung u. Verkaufsstelle **nur Marktplatz 5.** — Billige Preise.

Holz-Verkauf

der Gemeinde Wilhelmsdorf.

Freitag, den 14. Mai l. Js., mittags 1 Uhr, kommt im
Distrikt „Sauwald“ folgendes Holz zur Versteigerung:

6 Eichen-Stämme mit 2,25 fm.

36 Fichten-Stangen 1r Klasse

300 Fichten-Stangen 2r und 3r Klasse

10 Raummeter Fichten-Knüttel

18 Fichten-Stockholz

Wilhelmsdorf, den 10. Mai 1920.

Der Bürgermeister: **Krauer.**

Brennholz-Verkauf.

Montag, den 17. Mai l. Js., vormittags 9 Uhr anfangend,
kommt im **Gräbentwiesbacher** Gemeindefeld folgendes Holz zum Verkauf:

Distrikte „Eisernhand“ und „Einglingshardt“:

20000 Stück Buchen-Wellen

5000 Stück Eichen-Wellen

Distrikt „Wolfskaut“:

90 Raummeter Eichen-Scheit und Knüttel

1130 Stück Eichen-Wellen

„Totalität“ aus verschiedenen Distrikten:

zirka 70 Raummeter Buchen-Scheit und Knüttel

71 Radelholz-Scheit und Knüttel

520 Stück Radelholz-Wellen.

Anfang um 9 Uhr im Distrikt „Eisernhand“.

Gräbentwiesbach, den 9. Mai 1920.

Der Bürgermeister: **Belte.**

Neuer nußb. pol. dreit. Spiegelschrank, Salon-
Einrichtung in Mahagoni, verschiedene Einzel-
möbel, Portieren, Felle, alles sehr gut erhalten,
preiswert zu verkaufen. Näh. im Kreisbl.-Verl.

Bauernversammlung in Usingen.

Die Reichstagswahlen stehen vor der Tür. Sie werden entscheidend sein, ob unsere Landwirtschaft rettungslos dem Untergang verfallen soll, oder ob sie sich wieder emporrichten kann. Bitterer ist für die Landwirte die Zeit. In richtiger Erkenntnis des bedeutungsvollen Wahlkampfes steht der **„Bund der Landwirte“** nicht Gemieth bei Fuß, sondern **ruff die Landwirte auf** zum Kampfe gegen die Feinde unseres Berufsstandes.

Darum bitten wir unsere Mitglieder und Freunde der Landwirtschaft in Massen zu erscheinen in der

Bauernversammlung in Usingen

am **Freitag, den 14. Mai in Usingen,** nachmittags 1/3 Uhr
im Saale des Gasthauses „zur Sonne“.

Die Tagesordnung lautet: Eröffnung durch den Bezirksvorsitzenden
Herrn Heinrich Wilhelm Wirth-Schbach, Vortrag des Geschäftsführers des
Bundes der Landwirte, Herrn Schule-Rosell, über „Die bevorstehenden
Reichstagswahlen und die Landwirtschaft“, Ansprachen von Vertretern der
bürgerlichen Parteien, Aussprache.

Bauern! Gestaltet die Versammlung zu einer machtvollen Kundgebung
für ein freies Bauerntum! 2)

**Bund der Landwirte
für Hessen-Nassau und Waldeck.**

Samstag, den 15. Mai 1920,

mittags 1 Uhr, läßt der Unterzeichnete in seiner Behausung wegen Aufgabe
des Geschäfts öffentlich, meistbietend versteigern:

1 zweirädrigen **Karren**, 1 **Schieblarren**, 200 **Nammern**,
mehrere verstellbare **eiserne Böden**, 1 **Sanddurchwurf**,
2 **eiserne Rollen**, 12 **Doppelbohlen**, 2 **Seile**, 1 **Bau-
hütte** und noch vieles andere.

Sämtliche Gegenstände befinden sich noch in sehr gutem Zustande.

1) **Emil, Haag 2r, Anspach.**



Eber,

noch zur Zucht tauglich, wegen
Zuzucht zu verkaufen. Verkaufs-
termin **Freitag, den 14. Mai,**

nachmittags 1 Uhr.

Gemeinde Reichenbach.

Lohrinde-Verkauf.

Freitag, den 14. Mai l. Js., nachmittags 1 Uhr, werden
auf dem hiesigen Rathause

ca. 200 Zentner Lohrinde

meistbietend versteigert.

Rod am Berg, den 9. Mai 1920.

2) Der Bürgermeister: **Scher.**

Damen- und Kinder-Hüte

in grosser Auswahl, billige Preise.

Blousen in allen Ausführungen, sowie
aparte weisse **Kleider** sehr preiswert.

Prima **Strickwolle** frisch eingetroffen.

Josef Hatzmann, Usingen.

Telephon 62.

Deutsche Kernseife und Toilettenseife

empfiehlt (3) **Carl Heller.**

Grabkreuze

liefert zu den billigsten Tages-
preisen

Friedrich Flesch,
Weilmünster (Oberlahnkreis).

Aufarbeiten alter Kreuze billigt.

Stickstoffdünger

empfiehlt **Siegm. Vilsenhein.**

Fast neuer Herd

preiswert zu verkaufen, ebenso 15er
Träger (2,15 m lang).

1) **W. Wirth, Arnoldsheim.**

Gebrauchte

Häckselmaschine

zu verkaufen. *6)

M. Simon, Eschbach.